

Das niedersächsische Gaststättengesetz ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten und ersetzt damit in Niedersachsen das Bundesgaststättengesetz.

Ziel der neuen Rechtsnorm ist es, das Anmeldeverfahren zu erleichtern und einen Großteil der meist hohen Erlaubnisgebühren für Existenzgründer einzusparen.

Die bisherige Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Gaststätte, eines Imbisses usw. ist entfallen. Stattdessen ist die Aufnahme eines Gaststättenbetriebes spätestens 4 Wochen vor Betriebsbeginn bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, in deren Bereich die Gaststätte betrieben werden soll, anzuzeigen.

Diese Anzeigepflicht besteht auch, wenn nur Speisen oder/und alkoholfreie Getränke abgegeben werden sollen.

Sollen alkoholische Getränke angeboten werden, müssen zusammen mit der Anzeige eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt werden.

Auch ein kurzzeitig betriebener Gaststättenbetrieb muss angezeigt werden. Wenn also bei Veranstaltungen wie z.B. Osterfeuer, Dorf- oder Schützenfeste, Basare, Flohmärkte usw. Speisen oder Getränke angeboten werden, ist dieses ebenfalls 4 Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen.

Diese Anzeige wird dann weitergeleitet u.a. an das Finanzamt, die Bauaufsicht, die Immissionsschutzbehörde, das Jugendamt und die Lebensmittelüberwachungsbehörde. Diese Behörden prüfen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und erteilen möglicherweise auch Auflagen, die Ihnen dann mitgeteilt werden.

Eine Erlaubnis von der Ordnungsbehörde der Stadt Varel wird nicht erteilt.

Für die Entgegennahme einer Anzeige nach dem Nds. Gaststättengesetz werden in Varel folgende Gebühren erhoben:

Anzeige ohne Alkoholausschank	33,00 €
Anzeige mit Alkoholausschank	58,00 €
Auskunft aus dem Bundeszentralregister	13,00 €
Auszug aus dem Gewerbezentralregister	13,00 €

Die Vordrucke für die Anzeigen finden sie unter:

www.varel.de – Bürgerservice – Formulare – Gewerbe – Anzeige eines Gaststätten-gewerbes - Anzeige eines nur für kurze Zeit betriebenen Gaststättengewerbes

Hinweis:

Wer einen Gaststättenbetrieb, auch einen kurzfristigen, ohne vorherige Anzeige betreibt, handelt ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Varel, Fachbereich Ordnung und Soziales, Rathaus, Windallee 4:

Herr Kaminski 04451/126-183, Zimmer 211
Frau Rinne 04451/126-181, Zimmer 212